

EINWOHNERGEMEINDE



PIETERLEN

Reglement über die
Erhebung einer
Beherbergungsgebühr

23. Mai 2006

23. Mai 2006

Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsgebühr

Die Einwohnergemeinde Pieterlen,

gestützt auf Art. 263 des kantonalen Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (BSG 661.1) und Art. 10 Gemeindeordnung vom 5.12.2002

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Grundsatz

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Pieterlen erhebt auf den entgeltlichen Beherbergungen in Pieterlen eine Beherbergungsgebühr (Abgabe).

Verhältnis zum kantonalen Recht

Art. 2

Die Beherbergungsgebühr wird unabhängig von der kantonalen Beherbergungsabgabe erhoben.

Verwendung des Ertrags

Art. 3

Der Reinertrag aus der Erhebung der Beherbergungsgebühr ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vorwiegend im Interesse der Gäste liegen. Er kann zu Erfüllung solcher Aufgaben teilweise dem Tourismus Biel-Seeland zur Verfügung gestellt werden.

2. Beherbergungsgebühr

Gebührenpflichtige
Beherbergung

Art. 4

¹ Eine gebührenpflichtige Beherbergung liegt vor, wenn ein Beherbergungsbetrieb Personen ohne Wohnsitz in Pieterlen Räumlichkeiten oder Boden zur Übernachtungszwecken gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

² Als Beherbergungsbetrieb gelten natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, welche gewerbsmässige Beherbergungen anbieten.

Höhe der Beherbergungsgebühr

Art. 5

¹ Der Gemeinderat setzt, die Höhe der Beherbergungsgebühr je Übernachtung nach Massgabe der folgenden Bestimmungen fest. Erhöhungen sind spätestens 6 Monate vor Inkrafttreten zu beschliessen.

² Der Gebührenrahmen für die Übernachtung in Gastgewerbebetrieben wie Hotels und Pensionen beträgt Fr. 2.-- bis Fr. 4.--.

³ Der Gebührenrahmen für Übernachtungen in Gemeinschaftsunterkünften (wie Turnhallen, Zivilschutzanlagen und dgl.), in Unterkunftsstätten des Schweizerischen Bundes für Jugendherbergen sowie auf Campingplätzen beträgt zwischen Fr. 1.-- und Fr. 2.--.

Gebührenpflichtige Personen

Art. 6

¹ Zur Entrichtung der Beherbergungsgebühr sind grundsätzlich alle Personen, die in der Gemeinde Pieterlen gegen Entgelt übernachten, verpflichtet.

² Von der Entrichtung der Beherbergungsgebühr befreit sind:

- a) Personen mit Wohnsitz in der Gemeinde Pieterlen;
- b) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren;
- c) Jugendliche im Schulverband unter 18 Jahren;
- d) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes im Dienst;
- e) Personen, die in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen übernachten;
- f) Studenten, Schüler sowie Jugendliche, die sich in ortsansässigen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten;
- g) Asylbewerber, Obdachlose sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

3. Modalitäten des Bezugs

Gebührensschuldner	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Beherbergungsgebühr wird von den Beherbergungsbetrieben geschuldet.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde Pieterlen erstellt und führt ein Register der Beherbergungsbetriebe. Diese sind verpflichtet, sich in das Register eintragen zu lassen.</p>
Bezug der Beherbergungsgebühr	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe erheben von den Übernachtenden die ihrer Betriebskategorie entsprechende Beherbergungsgebühr (vgl. Art. 5). Sie können den Übernachtenden die Gebühr gesondert vom eigentlichen Übernachtungsentgelt in Rechnung stellen.</p> <p>² Sie haben ein Verzeichnis zu führen, aus denen die Zahl der Übernachtungen sowie die Ausnahmen von der Gebührenpflicht ersichtlich sind.</p>
Abrechnung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Beherbergungsbetriebe haben die Gebühr monatlich und unaufgefordert der von der Gemeinde bezeichneten Stelle abzuliefern. Die Abrechnung und Überweisung hat jeweils innert 30 Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats für die während dieses Monats abgerechneten Übernachtungen zu erfolgen.</p> <p>² Die Gemeinde kann eine mit der Forderung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen befasste Institution ermächtigen, in ihrem Namen das Abrechnungswesen mit den Beherbergungsbetrieben zu führen. Diesfalls sind die Beherbergungsbetriebe verpflichtet, die Gebühren im Rahmen der Vorschriften von Abs. 1 dieser Institution abzuliefern.</p> <p>³ Die Beherbergungsbetriebe haben der Einwohnergemeinde Pieterlen oder der von ihr bezeichneten Institution auf Verlangen alle für die Feststellung der Gebühr notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Geschäftsbücher und andere massgebende Unterlagen zu gewähren bzw. die verlangten Dokumente bereitzustellen.</p> <p>⁴ Auf verspätet abgelieferten Gebühren wird vom 31. Tag an ein Verzugszins geschuldet. Dieser entspricht dem für die direkten Staats- und Gemeindesteuern jeweils durch den Regierungsrat jährlich festgelegten Verzugszins.</p>
Information der Übernachtenden	<p>Art. 10</p> <p>Die Beherbergungsbetriebe haben die wichtigen Bestimmungen dieses Reglements und die jeweils gültigen Abgabesätze an für die Übernachtenden sichtbarer Stelle anzuschlagen, aufzulegen oder auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.</p>

4. Vollzugsvorschriften

Verordnung	Art. 11 Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zu diesem Reglement.
Bezeichnung der zuständigen Stelle	Art. 12 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Veranlagung der Gebühr sowie für die Kontrolle der Einhaltung dieses Reglements zuständige Stelle in der Verordnung. Vorbehalten bleibt Art. 9 Abs. 2.

5. Verfahren

Ermessensveranlagung	Art. 13 1 Kommen die Beherbergungsbetriebe ihrer Abrechnungsfrist auch nach Fristansetzung nicht nach, verfügt die zuständige Stelle nach Ermessen die geschuldete Gebühr für die betreffende Periode. 2 Gegen die Ermessensveranlagung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Korrektur der Verfügung setzt die Vorlage einer vollständigen Abrechnung für die betreffende Bemessungsperiode voraus.
Sicherstellung	Art. 14 1 Erscheint die Ablieferung der geschuldeten Gebühr durch einen Beherbergungsbetrieb gefährdet, verfügt die zuständige Stelle auch vor der rechtskräftigen Feststellung des geschuldeten Gebührenbetrags eine angemessene Sicherstellung. 2 Gegen die Sicherstellungsverfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

6. Vollstreckung und Strafbestimmungen

Vollstreckungstitel

Art. 15

Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide, mit denen die geschuldete Gebühr oder Busse festgestellt oder die Sicherstellung angeordnet wird, sind einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes über die Schuldbetreibung und Konkurs¹ gleichgestellt.

Widerhandlungen

Art. 16

¹ Beherbergungsbetriebe, die ihre in diesem Reglement festgelegten Pflichten nicht erfüllen, insbesondere in dem sie von den Übernachtenden die Gebühr nicht beziehen, über die erhobene Gebühr nicht abrechnen oder die Gebühren nicht an die zuständige Stelle weiterleiten, können vom Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Stelle mit einer Busse bis Fr. 1'000.-- belegt werden.

² Die Bussenverfügung kann nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes² angefochten werden.

³ Nicht abgelieferte Gebühren sind in jedem Falle nachzuzahlen.

7. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 17

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Genehmigung:

Das Reglement über die Erhebung einer Beherbergungsgebühr ist anlässlich der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2006 beraten und mit 38 : 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen in der vorstehenden Fassung gutgeheissen worden.

2542 Pieterlen, 23. Mai 2006 - Lä

Namens der Versammlung der
Einwohnergemeinde Pieterlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Ueli Anliker



Kurt Lässer

¹ SR 281.1

² BSG 170.11

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement nach Massgabe von Art. 37 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Pieterlen vom 23. April 2006 bis 23. Mai 2006 öffentlich aufgelegt worden ist. Bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung sind keine Einsprachen eingegangen

2542 Pieterlen, 24. Juni 2006

Gemeindeschreiber

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Lässer', followed by a period.

Kurt Lässer